

Beantragung von SprachmittlerIn für Menschen mit Behinderung in Hamburg

Hinweise zum Antragsverfahren

1. Voraussetzungen für die Beantragung

1.1 Antragsteller: Wer darf eine/n SprachmittlerIn beantragen?

Einen Antrag auf SprachmittlerInnen dürfen stellen:

- Arzt/Ärztin
- Facharzt/Fachärztin
- Medizinischer Fachangestellte/Medizinische Fachangestellte
- Logopäde/Logopädin
- Ergotherapeut/Ergotherapeutin
- Psychologe/Psychologin
- Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Sonderpädagoge/Sonderpädagogin
- ErzieherInnen/LehrerInnen
- Rechtlicher Betreuer/Rechtliche Betreuerin
- Mitarbeiter anderer relevanter Institutionen (siehe unten)

Allerdings gilt dies nur, sofern die oben aufgeführten Berufsgruppen den Antrag für die Behandlung in einem der folgenden beruflichen Kontextestellen:

1.1.1 Ambulante Gesundheitsversorgung

- Niedergelassen in eigener Praxis oder Privatpraxis
- In einer Praxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum

1.1.2 Ambulante Beratung

- In einer Beratungsstelle für Geflüchtete
- In einer Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (z.B. Sengelmann Institut für Medizin und Inklusion, Werner Otto Institut, Flehmig Institut, Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe, Rauhes Haus)

1.1.3 Andere

- In einer Einrichtung für geflüchtete Menschen (z.B. Fördern & Wohnen; Erstaufnahmeeinrichtungen und Folgeunterkünfte)
- In einer Kindertagesstätte, Kindergarten oder Schule
- In einer Betreuungsstelle

Ausgeschlossen als Antragsteller sind folgende Personen und Einrichtungen:

- Allgemeine und Psychiatrische Kliniken sowie deren Ambulanzen
- Privatpersonen (Angehörige, Freunde, ehrenamtliche Helfer)

1.2 Antragsinhalt: Für welchen Kontext und für wen darf ein/e Sprachmittler/in beantragt werden?

1.2.1 Ambulante Gesundheitsversorgung

- Allgemeine ärztliche Untersuchung
- Neuropädiatrische Untersuchung
- Behandlung (durch Ärzte/Ärztinnen, LogopädInnen, ErgotherapeutInnen u.Ä.)
- Diagnostik
- Neuropädiatrische Untersuchung
- Gespräche (mit Bezugspersonen) im Rahmen der Aufklärung von medizinischen Belangen (z.B. bevorstehende Operation oder therapeutische Gespräche bezüglich der Ergotherapie/Logopädie)

1.2.2 Ambulante Beratung

- Beratung (auch mit Bezugspersonen) im Rahmen der Aufklärung von sozialrechtlichen Leistungen, Beantragung möglicher Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen)
- Beratung hinsichtlich möglicher Eingliederungshilfen (medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Leben in der Gemeinschaft, schulische Bildung und Ausbildung)
- Gespräche hinsichtlich der Beantragung auf Feststellung einer Schwerbehinderung
- Psychosoziale Beratung

Ausgeschlossen von einer Vermittlung und Kostenübernahme einer/s Sprachmittlerin/-mitters sind

- Personen und Einrichtungen, für die die Finanzierung von Sprachmittlungskosten in der ambulanten Behandlung über andere (Förder-)Mittel sichergestellt ist (Hinweis: Bei hinreichender Begründung kann die Finanzierung in Ausnahmefällen übernommen werden)
- Aufenthaltsrechtliche Beratungsgespräche/Beratung bei Asylfragen

Der Behandlungsort muss Hamburg sein.

Wir vermitteln keine Gebärdensprachdolmetscher für gehörlose/schwerhörige Menschen.

1.2.3 Angaben zum/zur Patient/in bzw. Klient/in

Ein Sprachmittler darf nur beantragt werden, wenn eine bereits diagnostizierte Behinderung oder ein Verdacht auf Behinderung vorliegt. Grundsätzlich gilt die Orientierung an der folgenden Definition der betroffenen Personengruppe: SGB IX, §2: *„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“*

Zudem wird vorausgesetzt, dass die Deutschkenntnisse der betroffenen Person nicht ausreichen, um eine Beratung/fundierte Diagnostik/Aufklärung oder einen Behandlungserfolg zu gewährleisten.

2. Prozedere

2.1 Antragstellung

Der Antrag wird vom Antragsteller in schriftlicher Form mithilfe eines vorgefertigten Formulars (siehe Anlage 1) direkt bei der Psychosozialen Beratungs- und Koordinierungsstelle SEGEMI per

E-Mail (sprachmittler@segemi.org) oder postalisch (Psychosoziale Beratungs- und Koordinierungsstelle SEGEMI, Sprachmittlerpool, Adenauerallee 10, 20097 Hamburg) gestellt.

Der Antrag darf gestellt werden, sobald die mündliche oder schriftliche Terminanfrage von einer/einem Patientin/en oder einer entsprechenden betreuenden Privatperson/Organisation eingegangen ist bzw. die Vereinbarung für weitere Termine getroffen wurde.

2.2 Antragsbewilligung

Der Antrag wird von der Projektkoordinatorin geprüft und die/der AntragstellerIn schriftlich über das Ergebnis der Prüfung informiert (Bewilligungsbescheid/Ablehnungsbescheid). Die Bewilligung gilt im Regelfall ab Ausstellungsdatum des Bescheids.

Ausnahme: Bei von dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. der Krankenkasse zu bewilligenden Arztbesuchen gilt die Übernahme der Sprachmittlungskosten frühestens ab Bewilligungsdatum der Krankenkasse oder Sozialbehörde (eine Ausnahme bilden hier die Sprechstunde und Akutbehandlung).

Bei dem „Hamburger Sprachmittlerpool für Menschen mit Behinderung“ handelt es sich um ein bundesweit erstmaliges Modellprojekt. Im Laufe des Modellprojekts hält sich der Träger vor in Rücksprache mit den Kooperationspartnern, der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und dem Zentralen Koordinierungsstab Flüchtlinge der Freien und Hansestadt Hamburg notwendige Anpassungen der Kriterien vorzunehmen.

An dieser Stelle soll außerdem darauf hingewiesen werden, dass es sich zunächst um ein befristetes Modellprojekt handelt (Projektende: 28.02.2019). Daher können möglicherweise Anträge ab einem gewissen Zeitpunkt nur eingeschränkt oder gar nicht mehr bewilligt werden, obwohl die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Anträge können nur in dem Maße bewilligt werden, wie die entsprechenden Gelder zur Verfügung stehen.

SEGEMI Seelische Gesundheit • Migration und Flucht e.V. setzt sich frühzeitig dafür ein, dass das Modellprojekt verlängert wird.

3. SprachmittlerInnen

3.1 Vermittlung

Die/der AntragstellerIn gibt bei Beantragung alle notwendigen Informationen zu der/dem benötigten SprachmittlerIn an. Die Projektkoordinatorin wählt auf Basis dieser Informationen eine/n geeignete/n SprachmittlerIn aus, informiert diese/n über den Auftrag und lässt der/m AntragstellerIn die notwendigen Kontaktdaten zukommen. AntragstellerIn und SprachmittlerIn verständigen sich anschließend direkt miteinander über einen Termin.

Hinweis: Sollte die/der AntragstellerIn bzw. die/der Ärztin/Arzt bereits mit einer/m SprachmittlerIn zusammenarbeiten, die/der nicht in dem „Sprachmittlerpool“ von SEGEMI enthalten ist, gibt es die Möglichkeit diese/n SprachmittlerIn in den Pool aufzunehmen und anschließend für die gewünschte Behandlung/Beratung einzusetzen.

Sollte sich während der Arbeit mit der/dem SprachmittlerIn herausstellen, dass diese/r aus gewichtigen Gründen nicht für die Zusammenarbeit geeignet ist oder aus zeitlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, wird sich SEGEMI um die Vermittlung einer/s alternativen Sprachmittlers/-mittlerin bemühen.

3.2 Kostenübernahme

SEGEMI schließt mit der/dem jeweiligen SprachmittlerIn einen Honorarvertrag ab. In diesem wird u.a. die Bezahlung geregelt. Vergütet werden die einzelnen Einsätze auf monatlicher Basis. Die/der AntragstellerIn bzw. die/der Ärztin/Arzt oder die/der Beraterin/Berater trägt somit keine Verantwortung für die Bezahlung des/der Sprachmittlers/-mittlerin.

3.3 Schweigepflicht

Jede/r SprachmittlerIn unterschreibt im Vertrag mit SEGEMI auch eine Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Einsätze. Der/dem AntragstellerIn/-steller ist es freigestellt, der/dem SprachmittlerIn zusätzlich eine eigene Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht vorzulegen und diese unterschreiben zu lassen.

3.4 Sicherstellung Terminwahrnehmung

Es ist Pflicht der/des AntragsstellerIn/-stellers, der/dem SprachmittlerIn anhand eines vorgefertigten Nachweises (siehe Anlage 2) mit einer Unterschrift die Terminwahrnehmung zu bestätigen. Dieser Nachweis dient der/dem SprachmittlerIn als Grundlage für die Rechnungstellung bei SEGEMI.

3.5 Evaluation

Die/der AntragsstellerIn verpflichtet sich, einen kurzen Evaluationsbogen zur Zusammenarbeit mit der/dem SprachmittlerIn, sowie zur Organisation nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und an die Psychosozialen Beratungs- und Koordinierungsstelle SEGEMI zu senden. Zusätzlich kann gegebenenfalls mündlich oder schriftlich eine Rückmeldung gegeben werden.

Dieses Vorgehen dient zum einen der Qualitätssicherung als auch der Evaluation des Modellprojekts.